

Auer Tageblatt

Bestellungen nehmen die Austräger und für Nummern die Postämter entgegen. — Erscheint werktäglich. Fernsprech-Anschluss Nr. 33.

Anzeiger für das Erzgebirge

Angelagerter für die Besondere Postzeitung für das Erzgebirge, am Montag in der Postzeitung, am Montag in der Postzeitung, am Montag in der Postzeitung, am Montag in der Postzeitung.

Telegramme: Tageblatt Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Nr. 1000

Nr. 141

Sonnabend, den 20. Juni 1925

20. Jahrgang

Die französische Antwort auf das deutsche Memorandum vom 9. Februar.

Das deutsche Memorandum vom 9. Februar.

Bei Erwägung der verschiedenen Möglichkeiten, die sich gegenwärtig für eine Regelung der Sicherheitsfrage bieten, möchte man von einem ähnlichen Gedanken ausgehen, wie er dem im Dezember 1923 von dem damaligen deutschen Reichskanzler Cuno gemachten Vorschlag zugrunde lag. Deutschland könnte sich zum Beispiel mit einem Pakt einverstanden erklären, wodurch sich die am Rhein interessierten Mächte, vor allem England, Frankreich, Italien und Deutschland, fester für eine näher zu vereinbarenden längere Periode zu treuen Händen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verpflichten. Ein solches Krieg gegeneinander zu führen. Mit einem solchen Pakt könnte ein weitgehender Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich verbunden werden wie er in den letzten Jahren zwischen verschiedenen europäischen Mächten abgeschlossen worden ist. Zum Abschluss derartiger Schiedsverträge, die eine friedliche Austragung rechtlicher und politischer Konflikte sicherstellen, ist Deutschland auch gegenüber allen anderen Staaten bereit.

Für Deutschland wäre außerdem auch ein Pakt annehmbar, der ausdrücklich den gegenwärtigen Besitzstand am Rhein garantiert. Ein solcher Pakt könnte etwa dahin lauten, daß die am Rhein interessierten Staaten sich gegenseitig verpflichten, die Unversehrtheit des gegenwärtigen Gebietsstandes am Rhein unverrückbar zu achten, daß sie ferner, und zwar sowohl gemeinsam als auch jeder Staat für sich, die Erfüllung dieser Verpflichtung garantieren, und daß sie endlich jede Handlung, die der Verpflichtung zuwiderläuft, als eine gemeinfeindliche Angelegenheit ansehen werden. Im gleichen Sinne könnten die Vertragsstaaten in diesem Pakte die Erfüllung der Verpflichtung zur Entmilitarisierung des Rheinlandes garantieren, die Deutschland in den Artikeln 42 und 43 des Vertrages von Versailles übernommen hat. Auch mit einem derartigen Pakt könnten Schiedsverträge der oben bezeichneten Art zwischen Deutschland und allen benachbarten Staaten verbunden werden, die ihrerseits zu solchen Abreden bereit sind.

Den vorstehend angeführten Beispielen werden sich noch andere Lösungsmöglichkeiten anreihen lassen. Auch könnten die diesen Beispielen zugrundeliegenden Gedanken in der einen oder anderen Weise kombiniert werden. Im übrigen wird zu erwägen sein, ob es nicht ratsam ist, den Sicherheitspakt so zu gestalten, daß er eine alle Staaten umfassende Weltkonvention nach Art des vom Völkerbund aufgestellten „Protocole pour le règlement pacifique des différends internationaux“ vorbereitet, und daß er im Falle des Zustandekommens einer solchen Weltkonvention von ihr absorbiert oder in sie hineingearbeitet wird.

Die französische Note vom 16. Juni.

Wie die französische Regierung die deutsche Regierung durch ihre Note vom 20. Februar d. J. wissen ließ, hat sie gemeinsam mit ihren Alliierten die Anregungen des Memorandums geprüft, das ihr am 9. Februar durch Se. Excellenz v. Hoeßl überreicht worden ist.

Die französische Regierung und ihre Alliierten haben in dem Schritte der deutschen Regierung den Ausdruck von friedlichen Bestrebungen gesehen, die mit den ihren übereinstimmen.

In dem Wunsch, allen beteiligten Staaten im Rahmen des Vertrages von Versailles ergänzende Sicherheitsbürgschaften zu geben, haben sie die deutschen Vorschläge mit aller ihnen gebührenden Aufmerksamkeit geprüft, um sich ein Urteil darüber zu bilden, inwiefern sie zur Befestigung des Friedens beitragen können.

Indes hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, vor Eintritt in die sachliche Prüfung der deutschen Note die Fragen in volles Licht zu setzen, die diese Note aufwirft oder aufwerfen kann. Es ist wichtig, die Ansicht der deutschen Regierung über diese Fragen kennenzulernen, da ein vorheriges Einberufen hierüber als Grundlage für jede weitere Verhandlung erforderlich scheint.

I.

Das Memorandum erwähnt den Völkerbund nur beiläufig.

Nun sind aber die alliierten Staaten Mitglieder des Völkerbundes und durch die Völkerbundsatzung gebunden, die für sie genau bestimmte Rechte und Pflichten zum Zwecke der Erhaltung des Weltfriedens enthält.

Die deutschen Vorschläge sind zweifellos auf das gleiche Ideal gerichtet; aber ein Abkommen ließe sich nicht verwirklichen, ohne daß Deutschland seinerseits die Verpflichtungen übernimmt und die Rechte genießt, die in der Völkerbundsatzung vorgesehen sind.

Dieses Abkommen ist also nur denkbar, wenn Deutschland selbst dem Völkerbund und unter den in dem Schreiben des Völkerbundsrates vom 18. März 1925 angegebenen Bedingungen beiträgt.

II.

Das Streben, die Sicherheitsbürgschaften zu schaffen, welche die Welt verlangt, darf keine Aenderung der Friedensverträge mit sich bringen.

Die zu schließenden Abkommen dürften also weder eine Revision dieser Verträge in sich schließen noch faktisch zu einer Aenderung der besonderen Bedingungen für die Anwendung gewisser Vertragsbestimmungen führen.

So könnten die Alliierten unter keinen Umständen auf das Recht verzichten, sich jeder Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verträge zu widersetzen, auch wenn diese Bestimmungen sie nicht unmittelbar angehen.

III.

Das Memorandum vom 9. Februar sagt zunächst den Abschluß eines Paktes zwischen den „am Rhein interessierten Mächten“ ins Auge, der von folgenden Grundzügen ausgehen könnte:

1. Ablehnung jedes Gedankens an einen Krieg zwischen den vertragschließenden Staaten.
2. Strenge Achtung des gegenwärtigen Besitzstandes in den rheinischen Gebieten mit gemeinsamer und gesondelter Garantie der vertragschließenden Staaten.
3. Garantie der vertragschließenden Staaten für die Erfüllung der Verpflichtungen zur Entmilitarisierung der rheinischen Gebiete, die sich für Deutschland aus den Artikeln 42 und 43 des Vertrages von Versailles ergeben.

Die französische Regierung verkennt nicht, welchen Wert die festerliche Ablehnung jedes Gedankens an einen Krieg zwischen den vertragschließenden Staaten (eine Verpflichtung, die übrigens zeitlich nicht beschränkt sein dürfte), neben der erneuerten Bestätigung der in den Vertrag aufgenommenen Grundzüge für die Sache des Friedens haben würde.

Zu den vertragschließenden Staaten muß offenbar Belgien gehören, das in dem deutschen Memorandum nicht ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittelbar interessierter Staat an dem Pakte teilnehmen müßte.

Ebenso versteht es sich von selbst und geht auch aus dem Schweigen des deutschen Memorandums über diesen Punkt hervor, daß der auf diesen Grundlagen zu schließende Pakt weder die Bestimmungen des Vertrages über die Besetzung der rheinischen Gebiete, noch die Erfüllung der in dieser Hinsicht im Rheinlandabkommen festgesetzten Bedingungen berühren darf.

IV.

Die deutsche Regierung erklärt sich ferner geneigt, mit Frankreich sowie mit den übrigen am Rheinpartei beteiligten Staaten Schiedsverträge abzuschließen, die „eine friedliche Austragung rechtlicher und politischer Konflikte sicherstellen“.

Frankreich ist der Ansicht, daß ein Schiedsvertrag der Art, wie Deutschland ihn vorschlägt, die natürliche Ergänzung des Rheinpaktes bilden würde. Es muß dabei aber als selbstverständlich gelten, daß ein solcher Vertrag zwischen Frankreich und Deutschland auf alle Konflikte Anwendung finden müßte und nur dann Raum für ein zwangsweises Vorgehen lassen dürfte, wenn ein solches Vorgehen gemäß den Bestimmungen der zwischen den Parteien bestehenden Verträge oder des Rheinpaktes oder auf Grund der Garantie erfolgen würde, die von den Parteien oder einer von ihnen für einen Schiedsvertrag gesetzt wird. Ein Schiedsvertrag gleich Art zwischen Belgien und Deutschland wäre nicht minder erforderlich.

Um diesen beiden Verträgen volle Wirksamkeit zu geben, müßte ihre Innehaltung sichergestellt werden durch die gemeinsame und gesonderte Garantie derjenigen Mächte, die andererseits an der in den Rheinpartei aufgenommenen Gebietsgarantie teilnehmen, dergestalt, daß diese Garantie unmittelbar zur Wirkung kommt, wenn eine der Parteien, die es abschließt, einen Streitfall dem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder einen Schiedspruch auszuführen, zu feindlichen Handlungen schreitet.

Falls einer der Vertragschließenden, ohne zu feindlichen Handlungen zu schreiten, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, soll der Völkerbundsrat die Maßnahmen vorschlagen, die zu ergreifen sind, um dem Vertragschließenden die Wirksamkeit zu verleißen.

V.

Die deutsche Regierung hat in ihrem Memorandum hinzugefügt, sie sei bereit, mit allen Staaten, die hier-

zu geneigt seien, derartige Schiedsverträge abzuschließen. Die alliierten Regierungen nehmen mit Genugtuung von dieser Zusage Kenntnis. Sie sind sogar der Ansicht, daß ohne solche Abkommen zwischen Deutschland und denjenigen seiner Nachbarn, die zwar nicht Parteien des geplanten Rheinpaktes sind, aber den Vertrag von Versailles unterzeichnet haben, der europäische Friede, dessen Befestigung der Rheinpartei anstrebt und für den er eine wesentliche Grundlage bilden will, nicht völlig gewährleistet werden könnte.

Die alliierten Staaten haben nämlich aus der Völkerbundsatzung und den Friedensverträgen Rechte, auf die sie nicht verzichten und Verpflichtungen, von denen sie sich nicht freimachen können.

Diese so abgefaßten Schiedsverträge würden die gleiche Tragweite haben wie die in Abschnitt IV vorgesehene. Jede Macht, die den Vertrag von Versailles sowie den geplanten Rheinpartei unterzeichnet hat, würde, wenn sie es wünscht, die Befugnis haben, sich zu ihrem Garant zu machen.

VI.

Nichts in den in dieser Note ins Auge gefaßten Verträgen darf die Rechte und Verpflichtungen berühren, die den Mitgliedern des Völkerbundes aus der Völkerbundsatzung erwachsen.

VII.

Die für die Erhaltung des Friedens unerlässliche allgemeine Garantie der Sicherheit wäre nur dann vollständig, wenn alle in dieser Note ins Auge gefaßten Abkommen gleichzeitig in Kraft treten.

Diese Abkommen müßten, der Satzung entsprechend, dem Völkerbund eingetragen und unter dessen Obhut gestellt werden.

Es versteht sich endlich von selbst, daß Frankreich, wenn die Vereinigten Staaten den so bezeichneten Abkommen beitreten zu können glauben, die Beteiligung des großen amerikanischen Volkes an diesem Werk des allgemeinen Friedens und der Sicherheit nur begrüßen könnte.

Das sind die Hauptpunkte, hinsichtlich deren es notwendig schien, die Ansicht der deutschen Regierung genau kennen zu lernen.

Die französische Regierung würde es begrüßen, hierauf eine Antwort zu erhalten, die es gestattet, in eine Verhandlung einzutreten, deren Ziel der Abschluß von Abkommen ist, die eine neue und wirksame Friedensgarantie bilden.

Die Reichsregierung und die Note.

Die französische Note ist bisher Gegenstand zweier Ministerbesprechungen gewesen. Eine Besprechung mit den Parteiführern findet entgegen den Mitteilungen in einigen Blättern heute noch nicht statt. Die Einberufung des Auswärtigen Ausschusses ist für die nächste Woche zu erwarten. Er wird dann sowohl über die Einlassungsfrage als über die Sicherheitsfrage zu verhandeln haben. Auch die Besprechung mit den Ministerpräsidenten der Länder, die zunächst beschoben war, wird nunmehr in Kürze stattfinden.

In den Erörterungen der Presse über den Zeitpunkt der Antwort der Reichsregierung auf die französische Note in der Sicherheitsfrage hat die Reichsregierung die Seite, daß sich dieser Zeitpunkt im Augenblick noch in keiner Weise bestimmen läßt. Die Ausführungen der französischen Note berühren nahezu alle wichtigen Probleme der deutschen Außenpolitik. Kommt hinzu, daß diese Ausführungen zum Teil juristisch außerordentlich kompliziert sind und in manchen Einzelheiten auch zu Zweifeln Anlaß geben, wie die alliierten Vorschläge zu verstehen sind. Aus diesen Gründen ist eine sachliche Stellungnahme der Reichsregierung zu der Note erst nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände denkbar.

Die deutsche diplomatisch-politische Korrespondenz

Die nunmehr zur Veröffentlichung kommende französische Note stellt uns vor eine Reihe von zum Teil neuen Problemen. Unverkennbar wird mit ihr eine meritorische Behandlung der deutschen Anregung bezweckt; denn obwohl in der Einleitung zu dieser Note betont wird, daß sie die durch das deutsche Memorandum aufgeworfenen Fragen zunächst in volles Licht setzen wolle, wird im weiteren Verlauf doch schon zu den einzelnen Anregungen selbst Stellung genommen.

Die deutschen Anregungen setzen sich aus einer Reihe alternativer Vorschläge zusammen, wobei die Möglichkeit angedeutet war, einzelne von diesen Vorschlägen zu verbinden. Die französische Antwort macht aus diesen Einzelvorschlägen eine geschlossene konstruktive Einheit und bringt eine Reihe von neuen Momenten hinzu. So